

Volker Osteneck: Inventarisat

Zur Feststellung von Kulturdenkmalen

I.

Überlegungen zur Feststellung von Kulturdenkmalen haben von dem Begriff des Denkmals auszugehen. Der umfassendste Denkmalsbegriff lautet: Denkmale sind materielle Träger von Erinnerungen. Ähnlich heißt es schon in einem spätantiken Kommentar zu Cicero: „Alle Dinge werden Monumente genannt, die Erinnerungen an irgendetwas hervorrufen“ („Omnia monumenta dicuntur, quae faciunt alicuius rei recordationem“). Das bezog sich in der Antike in der Regel auf „gewollte“ Denkmale, die zur Erinnerung an Personen oder Ereignisse errichtet wurden. Heute sind die Denkmale weitaus häufiger, denen Erinnerungswerte mit der Zeit zuwachsen. Dieses wird an den „persönlichen“ Denkmalen besonders deutlich.

Jeder, der schon einige Zeit an einem Ort gelebt hat, wird erfahren haben, wie allmählich Dinge aus seiner Umgebung Träger von persönlichen Erinnerungen, zu Andenken, also zu Denkmalen wurden, deren Verschwinden ihm mehr bedeuten würde als ein materieller Verlust, z. B.

- das eigene Haus,
- die Gartenmauer,
- die Pumpe im Hof,
- die Baumreihe an der Straße,
- der Wohnblock am Weg zur Arbeit,
- das Wegekreuz an der Straßenecke,
- das Stammlokal,
- das Grab der Großeltern.

Nun nehmen wir folgendes an:

- das Wohnhaus ist das Werk eines bedeutenden Architekten,
- in der Gartenmauer stecken die Reste einer römischen Villa,
- die Pumpe im Hof zeichnet sich durch eine besondere Konstruktion aus,
- die Baumreihe an der Straße gehört zur Allee eines Schlosses,
- der Wohnblock ist Teil einer Mustersiedlung der Zwanziger Jahre,
- das Wegekreuz ist ein wichtiges Beispiel lokaler Volksfrömmigkeit,
- das Stammlokal war Schauplatz eines wichtigen historischen Ereignisses,
- Großmutter war eine bekannte Heimatdichterin.

Nun besitzen diese Dinge auch einen Wert für den Ort, die Gegend oder das Land. Das private Interesse an der Erhaltung wird durch das öffentliche Interesse erweitert, der Träger persönlicher Erinnerungen ist gleichzeitig Kulturdenkmal.

II.

Zum Begriff Kulturdenkmal heißt es im § 2 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971: „Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ Es ist also nach dem Gesetzestext die im öffentlichen Interesse liegende, rein fachlich zu begründende Forderung nach Erhaltung, die für ein Kulturdenkmal wesentlich ist. Solche oder ähnliche Begriffsbestimmungen sind in den meisten modernen Denkmalschutzgesetzen zu finden, es gibt jedoch auch Definitionen in Geschichte und Gegenwart, die sich mit einer rein fachlichen Grundlage nicht zufrieden geben. Hierfür drei Beispiele:

Der Runderlaß des preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Mai 1904 stellt fest, daß „zu den Denkmälern alle Reste vergangener Kunstperioden gehören, wenn sie entweder rein geschichtlich (wie z. B. Inschrifttafeln) oder zum Verständnis der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufe wichtig sind (vorgeschichtliche Gräber, Waffen und dergleichen), ebenso auch, wenn sie von malerischer Bedeutung sind für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft (Türme, Tore usw.), oder wenn sie für das Schaffen der Gegenwart auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Technik und des Handwerks vorbildlich erscheinen . . .“. Hier wird das Denkmal zum Objekt des Bildungsbürgers der Kaiserzeit, das einerseits als Anschauungsmaterial für das Verständnis der eigenen Geschichte, andererseits dem zeitgenössischen Schaffen als Vorbild zu dienen hat.

Im badischen Denkmalschutzgesetz vom 12. Juli 1949 heißt es im § 2 Abs. 1: „Als Kulturdenkmale gelten Werke oder Gebilde von Menschenhand, die der Allgemeinheit erhalten zu werden verdienen, insofern sie Erkenntnisquellen für Wesen, Werden, Schaffen oder Schicksale einer menschlichen Gemeinschaft bilden oder indem sie Gefühl und Gemüt zu beeindrucken und vorbildhaft oder sonst erzieherisch zu wirken vermögen, sei es durch künstlerische Gestaltung, meisterliche Ausführung, Eigenart oder Alter, sei es durch die mit ihnen verknüpften Erinnerungen, durch die Vermittlung einer lebendigen Anschauung vom schöpferischen Walten und Wandel der Kultur oder als Wahrzeichen und Werte der Heimat.“ Nach diesem mit Hingabe formulierten Gesetzestext hat das Denkmal nicht nur die Aufgabe, erzieherisch und vorbildhaft zu wirken, ihm werden auch Gefühlswerte zugeschrieben.

Das Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19. Juni 1972 hat im § 3 Abs. 1 folgenden Wortlaut: „Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane . . . zum Denkmal erklärt worden sind.“ Hiernach gehören zur Denkmalfeststellung nicht nur fachliche Voraussetzungen, sondern deren Anerkennung durch die staatlichen Behörden im Sinne einer bestimmten Gesellschaftsordnung. Zurück zu der etwas spröden Denkmaldefinition unseres Denkmalschutzgesetzes: Eine zeitliche Begrenzung fehlt, insbesondere eine Grenze zur Gegenwart, etwa als Zusatz „aus vergangener Zeit“ wie beim bayerischen Denkmalschutzgesetz. Objekte können auch von ihren Zeitgenossen als Kulturdenkmal erkannt und anerkannt werden. Doch in aller Regel vergeht eine gewisse

Zeit, bis ein Gegenstand als Träger von Erinnerungen Geschichte anschaulich machen kann. Ebenso braucht der Fachmann eine zeitliche Distanz, um Denkmalwerte erkennen und wissenschaftlich abgesichert begründen zu können. Daher werden neben der Gestaltanalyse zur Ermittlung der künstlerischen Bedeutung für die Untersuchung von wissenschaftlicher Bedeutung vor allem die historischen Zweige der Wissenschaften herangezogen, jedoch eine breite Palette, denn es geht um Kulturdenkmale, nicht nur um Kunstdenkmale, Baudenkmale, technische Denkmale oder Bodendenkmale. Auch Heimatgeschichte ist eine Wissenschaft, doch wird mit heimatgeschichtlicher Bedeutung in unserem Zusammenhang insbesondere ein wissenschaftlich nicht recht faßbarer Gefühlswert des Denkmals umschrieben, entsprechend den Formulierungen „Beeindrucken von Gefühl und Gemüt“, „verknüpfte Erinnerungen“, „Wahrzeichen der Heimat“ usw. des badi-schen Denkmalschutzgesetzes.



1 RAVENSBURG, KONZERTHAUS. Das 1896/97 nach Plänen von Ferdinand Fellner errichtete Gebäude gehört nach Entwurf und Ausführung zu den Hauptwerken des späten Historismus im süd-deutschen Raum.



2 RAVENSBURG, EISENBAHNSTRASSE 35. 1730 von dem bedeutenden Deutschordens-Baumeister Giovanni Gaspare Bagnato errichtet.

3 RAVENSBURG, HUMPIS-
STRASSE 5, sog. Humpishaus. Kon-
struktion, Ausstattung und gute Erhal-
tung machen dieses Gebäude zu einem
wichtigen Beispiel süddeutscher Zimmer-
mannskunst und bürgerlicher Wohnkultur
des 15. Jahrhunderts.



III.

Auf dreifache Weise kann ein Objekt Denkmalwert besitzen:

- aufgrund seiner Substanz,
- aufgrund seiner Umgebung,
- aufgrund der ihm zugewachsenen Bedeutung.

Die Arbeit der Denkmalfeststellung muß sich allen drei Bereichen zuwenden. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Bei jedem Kulturdenkmal, gleichgültig welche Eigenschaften es besitzt, besteht grundsätzlich die Forderung nach Erhaltung von Substanz und Erscheinungsbild.

Die nachfolgend angeführten Beispiele, Baudenkmale aus Ravensburg, sollen verschiedene Arten von Denkmalbedeutung anschaulich machen. Die Daten zu den einzelnen Objekten sind dem vom Landesdenkmalamt erstellten Entwurf für eine Kulturdenkmalliste entnommen, der am 9. Oktober 1984 der Stadt Ravensburg übergeben wurde (vgl. Literaturhinweise).

1. Bei der *substanzabhängigen Bedeutung* steht das Objekt selbst mit seiner Idee, seiner Konstruktion und seiner Gestaltung als wichtigste Quelle im Mittelpunkt der Untersuchung und kann verschiedene Denkmaleigenschaften besitzen. Es kann z. B. eine herausragende Einzelleistung sein wie das Konzerthaus (Abb. 1), das zudem, wie auch das Haus Eisenbahnstraße 35 (Abb. 2), zum Werk eines bedeutenden Künstlers gehört.

Das Humpishaus steht beispielhaft dafür, wie bodenständige, ortstypische Bauweise ein Objekt prägen kann (Abb. 3).

Bei der Villa an der Seestraße ist die zeittypische Bauweise besonders charakteristisch (Abb. 4), bei der Villa Stadtblick 2 (Abb. 5) mehr die Bandbreite der Möglichkeiten einer Zeit, die zu solch eigenwilligen Lösungen führen konnte.

Kulturdenkmale können auch letzte Vertreter wichtiger Bautypen sein wie z. B. das Weinberghaus am Schlierer Weg, ein qualitativvolles Beispiel spätgotischer Architektur aus dem Jahre 1544.

Die Denkmalbedeutung des Burghaldentorkels am Philosophenweg, ein schlichtes, teilweise verbrätertes Fachwerkgebäude ohne überragende konstruktive oder gestalterische Qualität, beruht in erster Linie auf der im Inneren noch erhaltenen Weinpresse, ein technisches Denkmal des Jahres 1598. Läßt sich die Denkmalbedeutung dieses Bauwerks, wenn schon von außen nicht so ohne weiteres erkennen, so doch mittels einer Besichtigung des öffentlich zugänglichen Inneren leicht erschließen, gibt es dagegen Objekte, deren Wert von außen bestenfalls zu vermuten, aber ohne ausführliche Innenbesichtigung nicht zu erfassen ist. Das Haus Untere Breite Straße 28 mit seinem schlichten und zudem stark veränderten Äußeren besitzt in seinem Obergeschoß noch eine spätgotische Bohlenbalkendecke, deren Qualität das Haus zu einem Kulturdenkmal macht.

Zum Haus Marktstraße 36 heißt es in dem von Carola Franke und Gerhard Brand erarbeiteten Listenentwurf für die Stadt Ravensburg: „Im Innern sind wesentliche Teile der Originalsubstanz erhalten geblieben, beispielsweise ein großer, sehr tief gelegener . . . gewölbter Keller . . . Wesentlichen Aufschluß . . . erhält man



4 RAVENSBURG, SEESTRASSE 28. Diese kleine Villa, 1874 von dem Ravensburger Architekten Kiderlen erbaut, dokumentiert das Wohnideal eines mittelständischen Bürgers der Gründerzeit.



5 RAVENSBURG, VILLA STADTBlick 2, erbaut 1913 von dem Architekten Gustav Eichler für sich und seine Frau; ein Musterbeispiel für eine eigenwillige, dennoch in der Zeit stehende Lösung einer Bauaufgabe.

durch die Dachkonstruktion: ein Sparrendach mit stehendem Stuhl und Firstsäule . . . Die Erbauungszeit . . . konnte durch dendrochronologische Untersuchungen in das Jahr 1379 festgelegt werden. Somit ist das Haus eines der ältesten der Stadt“ (Abb. 6).

Auch die zugehörige Ausstattung ist Bestandteil eines Kulturdenkmals. Gerade sie dokumentiert die Geschichte des Bauwerks auf eigene Weise, und es kann nicht unsere Aufgabe sein, als „Gärtner im Garten der Geschichte“ das auszumerzen, was unserer Ansicht nach dem angeblich originalen Charakter des Bauwerks widerspricht. – Details bzw. Teile der Ausstattung können so wichtig sein, daß ihnen alleine Denk-

malbedeutung zukommt. Das Gebäude Kögel 2 z. B. ist in seiner Substanz so stark verändert und erneuert worden, daß es seine Denkmaleigenschaft als Bauwerk verloren hat. Denkmalwert besitzen lediglich die beiden Holzplastiken des 18. Jahrhunderts als Beispiele heimischer Schnitzkunst (Abb. 7).

Am Schluß dieser Beispielerreihe steht das Kaiserdenkmal an der Karlstraße als ein „gewolltes Denkmal“, das auch durch seine Gestaltung Denkmalwert besitzt (Abb. 8). Der Schöpfer der Büste Wilhelms I. war der Bildhauer Joseph von Kopf, ein seinerzeit in höchsten Kreisen sehr angesehener und vielbeschäftigter Porträtist.

2. Zur *umgebungsabhängigen Denkmalbedeutung*. Anders als bei den bisherigen Beispielen ist hier zu untersuchen, inwieweit das befragte Objekt durch seine Umgebung aufgewertet wird, etwa als Teil eines größeren Zusammenhanges, der als Ganzes Denkmal ist (Sachgesamtheit).

Ein Bildstock aus dem späten 19. Jahrhundert ohne hohe künstlerische Ansprüche wäre allein wohl kaum als Kulturdenkmal anzusehen. Als Bestandteil eines malerisch in einen Hang komponierten Kreuzwegs, wie der sog. Kalvarienberg am Bismarckhain, mit 14 gleichartigen Stationen und einer Grotte als Abschluß, kommt ihm jedoch Denkmalwert zu. Auch das bescheidene Fachwerkhaus (Abb. 9) auf massivem Sockel beanspruchte kein größeres denkmalpflegerisches Interesse, wäre es nicht Teil des Hofes Adelsreute 5, eines stattlichen, in Fachwerk errichteten Anwesens aus dem 18. Jahrhundert.

Um eine Stadt wie Ravensburg in ihrer historischen Bedeutung erfassen zu können, reicht es nicht, sich nur der herausragenden Denkmale anzunehmen oder lediglich die vornehmen Bürgerhäuser miteinzubeziehen. Zwischen Gerber- und Adlerstraße steht eine Reihe schlichter, zum Teil erheblich veränderter Wohnhäuser, die, in wesentlichen Teilen noch aus dem 16. Jahrhundert, anschaulich die Wohnsituation weniger begüterter Handwerker dokumentieren (Abb. 10). Daher wird jedes einzelne Haus dieser Gruppe auch wegen seiner Wichtigkeit für die Stadtgeschichte Ravensburgs als Kulturdenkmal angesehen. Ebenso gehört jeder für sich unscheinbare Mauerrest zur Stadtbefestigung wie die hochragenden Türme und Tore. Erst Mauer und Tore, zusammen mit dem dazugehörigen Freiraum davor an der Stelle, wo sich Wall und Graben befanden, können uns einen Eindruck von der wehrhaften mittelalterlichen Stadt Ravensburg geben.

Kehren wir zum Konzerthaus zurück (Abb. 1). Dieses Gebäude bezieht Denkmalwert auch aus seiner Umgebung. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte das Anlegen von Ringstraßen um einen mittelalterlichen Stadtkern zu den wichtigen städtebaulichen Vorhaben. Das Konzerthaus ist, zusammen mit den beiden benachbarten Schulen, mit denen es eine reizvolle Baugruppe bildet, Bestandteil einer solchen Planung.

3. Kulturdenkmale können auch Stätten der Erinnerung an Personen oder Geschehnisse sein, ohne daß man sie eigens dafür errichtet hätte wie etwa das vorher erwähnte Kaiser-Wilhelm-Denkmal. Diese Denkmaleigenschaften lassen sich deshalb nicht leicht erfassen, weil sie aus der Substanz häufig nicht abzulesen sind, sondern aus anderen Quellen und aus der Literatur erschlossen werden müssen. Daher sprechen wir von einer *übertragenen* oder *geschichtsabhängigen Denkmalbedeutung*. Die eingangs genannten persönlichen Denkmale gehören dazu.

Das Haus Leonhardstraße 25 (Abb. 11) ist ein verwinkeltes Gebäude, bei dem eine mehrfach gebrochene Schmalseite und die in tiefen Nischen sich befindenden Fenster die Vermutung erlauben, hier sei eine Kapelle umgebaut worden. Wirklich handelt es sich hier um die Kapelle St. Leonhard, eine Stiftung des Bürgermeisters Humpis von 1411 für die Bewohner der vor dem Oberen Tor gelegenen Vorstadt Ölschwang. Diese Vorstadt entstand gegen Ende des 14. Jahrhunderts und hatte wegen der hier am Flattbach liegenden Gewerbebetrie-



6 RAVENSBURG, MARKTSTRASSE 36, Blick in den 1379 datierten Dachstuhl.



7 RAVENSBURG, KÖGEL 2, Mutter Gottes, eine der beiden Holzplastiken an der Außenwand des Wohnhauses.



8 RAVENSBURG, DENKMAL KAISER WILHELMS I. von 1889 an der Karlstraße.



9 RAVENSBURG-TALDORF, ADELSREUTE 5/2, *Back- und Gesindehaus des Fachwerkhofes Adelsreute 5 aus dem 18. Jahrhundert.*

be eine große wirtschaftliche Bedeutung für Ravensburg. Das Gebäude Am Sennerbad 18, dessen Kern wohl dem 16./17. Jahrhundert angehört, ist ein ehemaliges Badehaus, dessen Tradition bis in das 13. Jahrhundert zurückgeht. Es sind hier sozialgeschichtliche und wegen der Verbindung mit der für Ravensburg wichtigen Familie Senner stadt- und heimatgeschichtliche Gründe, die den Denkmalwert ausmachen.

Zwei Dokumente der bedeutenden Wirtschaftsgeschichte Ravensburgs seien genannt: der ehemalige Salzstadel an der Charlottenstraße, ein Speicher aus dem 16. Jahrhundert, der 1789/90 erweitert wurde. Ravensburg war ein wichtiger Handelsort für Salz. Dann der sog. Untere Hammer (Abb. 12), eine ehemalige Papiermühle, die in ihrer Substanz bis ins 16. Jahrhundert, in ihrer Tradition bis ins Jahr 1392 zurückzuführen ist und somit zu den frühesten Gewerbebetrieben dieser Art in Deutschland gehört. Ravensburger Papier war wegen seiner Qualität weitberühmt, seine Herstellung war mit ein Grund für den Reichtum der Stadt.

Wieder ist das Konzerthaus an der Reihe. Dessen geschichtsabhängige Bedeutung ist sehr bezeichnend für das bürgerliche Leben der Stadt im späten 19. Jahrhundert, denn es wurde mit privaten Mitteln aus der Bürgerschaft errichtet. Treibende Kraft war der Ravensburger Industrielle Spohn, der eine Aktiengesellschaft zur Finanzierung des Konzerthauses gründete, für die Errichtung das renommierte Wiener Architekturbüro Fellner und Helmer verpflichtete und zum Gelingen auch finanziell wesentlich beitrug.

IV.

Das Beispiel Konzerthaus zeigt uns, daß Kulturdenkmale häufig mehrere Denkmaleigenschaften besitzen. So ist beispielsweise das Haus Eisenbahnstraße 25 als Gebäude des Deutschen Ritterordens, im 19. Jahrhundert als Thurn- und Taxische Posthalterei von Bedeutung, oder der Salzstadel wegen seiner Konstruktion wichtig. Verschiedene Wissenschaftszweige können am selben Objekt verschiedene denkmalswerte Eigenschaften feststellen. Zur Ordnung dieser Eigenschaften wurde zusammen mit Wolfgang Brönner (Bonn) eine Systematik entwickelt, die mögliche Denkmaleigenschaften

und verschiedene Wissenschaftszweige miteinander in Beziehung setzt (vgl. Lit. Mainzer). Übertragen auf ein Koordinatensystem mit den Eigenschaften auf der einen, den Wissenschaftsgebieten auf der anderen Seite, entsteht für jedes Kulturdenkmal ein eigenes Diagramm (Abb. 13) mit folgenden Eigenschaften: Herausragende Einzelleistung – zugehörig zum Werk einer bedeutenden Person – charakteristisch für Ort oder Landschaft – charakteristisch für die Entstehungszeit – Vertreter eines wichtigen Typs (Prototyp, besonders cha-

10 RAVENSBURG, GERBERSTRASSE, *Häuserzeile, im Kern noch aus dem 16. Jahrhundert.*





11 RAVENSBURG, LEONHARDSTRASSE 25, ehem. Kapelle St. Leonhard.

rakteristische Ausprägung, selten gewordenes Beispiel einer wichtigen Gattung usw.) – Sonderform, individuelle Lösung – Detail, einem bedeutenden Ganzen zugehörig oder der Rest davon – gut erhaltener Originalzustand – wertvolle Ausstattung – Erinnerungsmal, Erinnerungsstätte. Die Wissenschaftszweige wurden der besseren Anschaulichkeit wegen in Gruppen zusammengefaßt. So umgreift beispielsweise Technikgeschichte auch Geschichte des Handwerks, Sozialgeschichte auch Geschichte von Bildung, Recht und Me-

dizin, Geistesgeschichte, Literaturgeschichte, Religionsgeschichte usw.

Beim Ravensburger Konzerthaus kann u. a. die hervorragende kunstgeschichtliche Bedeutung hervorgehoben werden. Als Werk Fellners und als ein auf Betreiben Spohns errichtetes Bauwerk ist es mit bedeutenden Personen im Bereich von Kunstgeschichte und Heimatgeschichte verbunden, als Teil einer Ringstraßenbebauung zeigt es ein zeittypisches Moment der Orts- und Siedlungsgeschichte auf. Als Bauaufgabe und als bürgerliche Stiftung wird geistesgeschichtliche Bedeutung offenbar.

Der „Untere Hammer“ zeigt sich in seinem heutigen Erscheinungsbild als Gebäude des 19. Jahrhunderts, besitzt jedoch großenteils wesentlich ältere Bausubstanz, von der das Portal des 16. Jahrhunderts mit seiner Malerei für die Kunstgeschichte von Bedeutung ist. Als Papiermühle ist sie Zeugnis für die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung dieses Gewerbezweiges für Ravensburg und vertritt einen wichtigen Bautyp, ist gleichzeitig Zeugnis von Veränderungen und Entwicklungen. Die Häuser an der Adlerstraße zeigen die für die Architekturgeschichte wichtige Gestalt von Handwerkerhäusern und weisen stadtbaugeschichtliche Merkmale des ausgehenden Mittelalters auf. Beim Haus Stadtblick 2 fallen besonders zwei Eigenschaften ins Auge, die zeittypische Bauweise und die individuelle architektonische Lösung.

V.

Die hier vorgestellte grafische Umsetzung der Systematik ist weder Selbstzweck noch Endziel, sondern zeigt verschiedene Möglichkeiten von Denkmalbedeutung auf anschauliche Weise. Eine Bewertung der Denkmalbedeutungen wird hier ebensowenig unternommen wie eine Wertung der Objekte, etwa in dem Sinne, daß die Qualität eines Kulturdenkmals mit der Zahl der angezeigten Denkmalbedeutungen ansteige. Unverzichtbar bleibt eine intensive Auseinandersetzung mit dem Objekt, seiner Umgebung und seiner Geschichte. Dazu bedarf es einer Forschung im Sinne eines klassischen oder fundamentalen Inventars.

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg betreibt



12 RAVENSBURG, HOLBEINSTRASSE 13, ehemalige Papiermühle „Unterer Hammer“.

Ravensburg	X	X		O		O						
	X	X		O		O						
Architektur-, Kunstgesch.	X	X		O		O				X		
Orts-, Siedlungsgesch.				X								
Technikgeschichte												
Wirtschafts-, Sozialgesch.												
Volkskunde, Heimatgesch.		X										
Geistesgeschichte				X	X							
politische Geschichte												

Personenname Einweihung												
Werk einer bedeutenden Person												
landschaftstypisch, ortstypisch												
reittypisch												
wichtiger Typ												
Sonderform, individuelle Lösung												
Frühphase von Veränderungen												
Detaill. Bsp. (Lehenslehre, Lenden, Gärten)												
gut erhalten Originalzustand												
wertvolle Ausstattung												
Erinnerungswert, -stätte												

13 DENKMALDIAGRAMME sind kein neues Patentrezept zur Denkmalbestimmung, sondern zeigen anschaulich Eigenschaften auf, die zu einer Denkmalbewertung aus wissenschaftlichen Gründen führen können.

zur Zeit Inventarisierung nach zwei Richtungen hin: Listeninventarisierung und Ortskernatlas. Die *Listeninventarisierung* strebt eine flächendeckende Übersicht über den Bestand an Kulturdenkmälern des Landes an. Dabei werden die Denkmale erfasst, kurz charakterisiert und der Denkmalwert wenigstens ansatzweise angesprochen und begründet. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zwingt dazu, die Beschäftigung mit den Objekten nur soweit zu treiben, bis ein Denkmalwert faßbar und begründbar erscheint. Daher kann das Ergebnis, der Entwurf einer Denkmalliste, kaum mehr sein als, um Tilmann Breuer zu zitieren, „ein nachrichtliches Verzeichnis jener baulichen Gegenstandskomplexe . . ., in denen Denkmalsubstanz nachgewiesen oder wenigstens mit Gründen vermutet werden kann“.

Der *Ortskernatlas* mit seiner Analyse von Städten und Dörfern, die noch stark von ihren Kulturdenkmälern geprägt werden – ein Heft über Ravensburg wird gerade von Judith Breuer erarbeitet –, ist ein wichtiges Instrument für die denkmalpflegerische Arbeit und soll als eine Grundlage für die Ausweisung von Gesamtanlagen nach § 19 DSchG dienen.

Beide Forschungsvorhaben sind notwendige Hilfsmittel zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes. Ist es uns jedoch ernst mit der Aufgabe, Kulturdenkmale zu erhalten und zu überliefern, so ist für die Denkmalerforschung die Fundamentalinventarisierung die unabdingbare Voraussetzung, um zu Denkmalerkenntnis zu gelangen. Denkmalfeststellung kann nur ein Anfang sein.

Literatur:

Actes du Colloque sur les Inventaires des Biens Culturels in Europe, Centre d'Etudes Bischoffshausen, Obernai-Bischoffshausen, 27–20 Octobre 1980, Paris 1984.
 Ernst Bacher: Denkmalbegriff, Denkmälermasse und Inventar, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 38, 1980, S. 121–125.
 Werner Bornheim, genannt Schilling: Zum Recht der Denkmalpflege, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 16–17, S. 7–32.
 Tilmann Breuer: Die Abteilung Inventarisierung, in: Denkmalpflege in Bayern. 75 Jahre Bayerisches Landesamt für Denk-

malpflege, Arbeitsheft 18 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München 1983, S. 105–112.
 Derselbe: Erscheinungsformen des Baudenkmals – eine Bild- und Textfolge, ibidem S. 113–128.
 Wolfgang Brönner (Bearb.): Deutsche Denkmalschutzgesetze, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 18, Bonn 1982.
 Hans Dörge: Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, allgemeine rechtliche Grundlage und Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Kommentar, Stuttgart 1971 (zum Denkmalbegriff besonders Kapitel A III 1).
 Eva Frodl-Kraft: Ist der geltende Denkmalbegriff wissenschaftlich fundierbar?, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege, 30, 1976, S. 1736 ff.
 August Gebeßler: Aktuelle Denkmalszahlen als Problem für die denkmalpflegerische Praxis, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 38, 1980, S. 113–120.
 Harald Keller: Denkmal, in: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte III, 1954, Spalte 1257–1296 (über das gewollte Denkmal).
 Landesdenkmalamt Baden-Württemberg: Entwurf zur Liste der Kulturdenkmale der Stadt Ravensburg, Teil A 1 – unbewegliche Bau- und Kunstdenkmale einschließlich der Objekte der Mittelalterarchäologie, bearbeitet von Gerhard Brand, Carola Franke, Alois Schneider (Mittelalter-Archäologie) und Judith Breuer (Geschichte und Charakteristik); übergeben am 9. Oktober 1984.
 H. Lezius: Das Recht zur Denkmalpflege in Preußen, Berlin 1908.
 Udo Mainzer (Herausgeber): Was ist ein Baudenkmal? Eine Beispielsammlung zur Begriffsbestimmung, Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Bonn, Heft 5, Köln 1983.
 Georg Mörsch: Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 39, 1981, S. 39–108.
 Alois Riegl: Der moderne Denkmalkultus, sein Wesen und seine Entstehung, Wien 1903, abgedruckt in: Alois Riegl, Gesammelte Aufsätze, Augsburg-Wien 1929, S. 144–193.
 Willibald Sauerländer: Erweiterung des Denkmalbegriffs?, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 33, 1975, S. 117–130 (Lit).
 Richard Strobel: Denkmalverzeichnis und Inventarisierung in Baden-Württemberg, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 39, 1980, S. 220–279 (Lit.).

Dr. Volker Osteneck
 LDA · Referat Inventarisierung
 Mörikestraße 12
 7000 Stuttgart 1